Anlage 4

Satzung des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Aufgaben
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder
§ 5 Organe
§ 6 Landes-Feuerwehrtag
§ 7 Landes-Feuerwehrausschuss
§ 8 Landes-Feuerwehrkommandant
§ 9 Leiter der Landes-Feuerwehrschule
§ 10 Teilnahme an Sitzungen
§ 11 Aufwand, Verwaltungsjahr
§ 12 Führung der Kasse und Verwaltung des Vermögens
§ 13 Voranschlag
§ 14 Rechnungsabschluss
§ 15 Rechnungsprüfer

§ 1
Name und Sitz

Der „Landes-Feuerwehrverband Tirol“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Telfs.

§ 2
Aufgaben

(1) Aufgabe des Landes-Feuerwehrverbandes ist die Mitwirkung bei der Organisation, Ausbildung und einheitlichen Gestaltung der Feuerwehren im Land Tirol, die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der allgemeinen Standesinteressen.

(2) Insbesondere obliegt ihm:

a) die Organisation der Ausbildung der Feuerwehrmitglieder sowie die Leitung und Verwaltung der Landes-Feuerwehrschule,

b) die Pflege des vorbeugenden Brandschutzes und die Zusammenarbeit mit allen auf dem Gebiet der Brandverhütung tätigen Stellen,

c) die Unterstützung der Tätigkeit der Bezirks-Feuerwehrverbände, insbesondere durch

1. Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinheitlichung der Ausbildung und der Ausrüstung der Feuerwehren,
2. die fachliche Betreuung und Nachprüfung der bei den Feuerwehren vorhandenen Lösch- und Hilfsgeräte sowie die Beratung bei der Beschaffung neuer Ausrüstungsgegenstände,
3. die Abstimmung der Alarmpläne und die Optimierung der Hilfeleistung,

d) die Ausarbeitung von Vorschlägen und die Abgabe von Gutachten zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen, die den Brand- und Katastrophenschutz und den Umgang mit gefährlichen Stoffen betreffen,

e) die Einflussnahme und Mitwirkung bei der Verteilung der für den Brand- und Katastrophenschutz bestimmten Mittel sowie bei der Verwaltung von Fonds,

f) die Mitwirkung in Angelegenheiten der Feuerwehrversicherungen,

g) die Abhaltung von Feuerwehrtagen und öffentlich wirksamen Veranstaltungen,

h) die Förderung der kameradschaftlichen Verbundenheit in den Feuerwehren, die Anerkennung besonderer Verdienste um das Feuerwehrwesen des Landes und die Ehrung verdienter Feuerwehrmitglieder.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Der Landes-Feuerwehrverband besteht aus den Bezirks-Feuerwehrverbänden (ordentliche Mitglieder).

(2) Der Landes-Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(3) Der Verlust der Ehrenmitgliedschaft ist vom Landes-Feuerwehrausschuss auszusprechen, wenn das Ehrenmitglied

a) wegen eines Verbrechens, das den Ausschluss vom Wahlrecht zum Landtag zur Folge hat, bestraft wurde oder

b) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat.

§ 4

Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Jahresbeiträge an den Landes-Feuerwehrverband zu bezahlen,

b) mit dem Landes-Feuerwehrverband in allen die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren betreffenden Fragen von größerer Bedeutung das Einvernehmen herzustellen,

c) den Anordnungen des Landes-Feuerwehrverbandes, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, nachzukommen,

d) die auf sie entfallende Anzahl an Delegierten zum Landes-Feuerwehrtag zu nominieren (§ 6 Abs.1).

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,

a) sich aller Einrichtungen des Landes-Feuerwehrverbandes zu bedienen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unterhält,

b) Anträge an den Landes-Feuerwehrtag zu stellen.

(3) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Landes-Feuerwehrtages mit beratender Stimme und an den allgemeinen Veranstaltungen des Landes-Feuerwehrverbandes teilzunehmen.

§ 5

Organe

Die Organe des Landes-Feuerwehrverbandes sind

a) der Landes-Feuerwehrtag,

b) der Landes-Feuerwehrausschuss,

c) der Landes-Feuerwehrkommandant.

§ 6

Landes-Feuerwehrtag

(1) Der Landes-Feuerwehrtag besteht aus dem Landes-Feuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter, den Bezirks-Feuerwehrkommandanten oder deren Stellvertretern, einem Vertreter der Berufsfeuerwehren, einem Vertreter der Betriebsfeuerwehren und den Delegierten aus den Bezirks-Feuerwehrverbänden, wobei für je angefangene 20 Feuerwehren ein Delegierter zu nominieren ist.

(2) Der Landes-Feuerwehrtag berät und regelt alle Fragen des Feuerwehrwesens von größerem öffentlichen Interesse und von weittragender Bedeutung. Insbesondere obliegen ihm

a) die Wahl des Landes-Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters (§ 16 Abs. 4 LFG) sowie der Rechnungsprüfer,

b) die Entgegennahme des Berichts des Landes-Feuerwehrkommandanten über die Tätigkeit des Landes-Feuerwehrverbandes,

c) die Entlastung der Funktionsträger (lit. a) auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer.

(3) Der ordentliche Landes-Feuerwehrtag ist mindestens einmal jährlich vom Landes-Feuerwehrkommandanten einzuberufen und hat grundsätzlich im zweiten Kalenderhalbjahr stattzufinden.

(4) Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies der Landes-Feuerwehrausschuss beschließt, der Landes-Feuerwehrkommandant für notwendig erachtet oder die Landesregierung verlangt. Sie ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

(5) Die Einladung zum Landes-Feuerwehrtag hat mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Dies kann in jeder der Feuerwehr und den Mitgliedern zur Verfügung stehenden, technisch möglichen Form erfolgen.

(6) Anträge an den Landes-Feuerwehrtag sind bis spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Landes-Feuerwehrkommandanten schriftlich (Abs.5 zweiter Satz) einzubringen. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig eingebracht, so kann über ihn nur dann verhandelt und beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dafür stimmen.

(7) Der Landes-Feuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt keine Beschlussfähigkeit zu Stande, so ist der Landes-Feuerwehrtag nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden jedenfalls beschlussfähig.

(8) Zu einem gültigen Beschluss des Landes-Feuerwehrtages ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In der Regel findet eine offene Abstimmung statt. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten oder auf Anordnung durch den Vorsitzenden kann die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

(9) Am Landes-Feuerwehrtag kann bei der Verhandlung über ein und denselben Gegenstand jedem Redner nur zwei Mal das Wort erteilt werden. Zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort aber jederzeit zu erteilen. Wenn ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung abweicht, kann ihn der Vorsitzende „zur Sache“, wenn er Personen in unberufener und beleidigender Weise verunglimpft, „zur Ordnung“ rufen und zur sofortigen Zurücknahme der Beleidigung auffordern. Bei Nichtbeachtung einer zweimaligen Verweisung oder bei Weigerung, eine Beleidigung zurück zu nehmen, kann dem Redner das Wort entzogen werden. Auf Antrag können bestimmte Verhandlungsgegenstände vom Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden.

(10) Über jede Sitzung ist eine vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Verlesung der letzten Niederschrift ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit erster Punkt der Tagesordnung jeder Sitzung. Von ihr kann durch Beschluss Abstand genommen werden.

§ 7

Landes-Feuerwehrausschuss

(1) Der Landes-Feuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

a) dem Landes-Feuerwehrkommandanten,
b) seinem Stellvertreter,
c) den Bezirks-Feuerwehrkommandanten,
d) dem Vertreter der Berufsfeuerwehren,
e) dem Vertreter der Betriebsfeuerwehren.

(2) Die Funktionsperiode des Landes-Feuerwehrausschusses beginnt mit der Wahl der Funktionsträger (Abs.1 lit. a und b), die alle 5 Jahre ab dem Jahr 2023 zu erfolgen hat.

(3) Der Landes-Feuerwehrausschuss hat den Landes-Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegt ihm:

a) die Entgegennahme des Berichts des Landes-Feuerwehrkommandanten,
b) die Beschlussfassung über den Voranschlag,
c) die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
e) die Bestellung des Leiters der Landes-Feuerwehrschule und der sonstigen Bediensteten des Landes-Feuerwehrverbandes,
f) die Erlassung von Richtlinien und Dienstanweisungen
g) die Nominierung der Delegierten zum Bundes-Feuerwehrtag und zu den Bundes-Fachausschüssen,
h) die Bestätigung der vom Landes-Feuerwehrkommandanten und allenfalls von den Bezirks-Feuerwehrverbänden nominierten Mitglieder der Fachausschüsse,
i) die Erstellung der Tagesordnung für den Landes-Feuerwehrtag,
j) die Wahrnehmung der ihm nach den Satzungen der Feuerwehren und der Bezirks-Feuerwehrverbände zustehenden Rechte und Pflichten,
k) die Vornahme von Ehrungen einschließlich der Erlassung von Richtlinien über die Verleihung des Verdienstzeichens und des Einsatz-Verdienstzeichens des Landes-Feuerwehrverbandes.

(4) Der Landes-Feuerwehrausschuss hat das Recht, Fach- und Unterausschüsse sowie Sachgebiete einzurichten. Als ständige Fachausschüsse sind jedenfalls einzurichten:

a) der Schulausschuss,

b) der Personalausschuss,

c) der Finanzausschuss,

d) der technische Ausschuss.

Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht Mitglieder des Landes-Feuerwehrausschusses sein. Sie haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende leitet die Ausschusstätigkeit, beruft den Ausschuss nach Bedarf zu Sitzungen ein und führt den Vorsitz ebendort. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie der Niederschrift gilt Abs. 6 sinngemäß. Für jedes Sachgebiet ist vom Landes-Feuerwehrausschuss ein Sachgebietsleiter zu bestellen.

(5) Der Landes-Feuerwehrausschuss wird vom Landes-Feuerwehrkommandanten mindestens zwei Mal jährlich und darüber hinaus nach Bedarf einberufen. Er muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung oder der Landes-Feuerwehrinspektor verlangt. Von der Sitzung ist jedes Ausschussmitglied eine Woche vorher zu verständigen.

(6) Der Landes-Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Ausschusses ordnungsgemäß eingeladen wurden (Abs. 5) und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Kommandant oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 6 Abs. 8 erster Satz sinngemäß, hinsichtlich der Niederschrift § 6 Abs. 10.

(7) Die Mitglieder des Landes-Feuerwehrausschusses und der Fach- und Unterausschüsse sowie die Sachgebietsleiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Barauslagen werden vom Landes-Feuerwehrverband gemäß den vom Landes-Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Landes-Feuerwehrinspektor festgelegten Richtlinien in Form einer Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

Landes-Feuerwehrkommandant

(1) Der Landes-Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet den Landes-Feuerwehrverband, vertritt ihn nach außen und führt die laufende Verwaltung. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient er sich der Dienststelle „Landes-Feuerwehrkommando“.

(2) Insbesondere obliegen ihm:

a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Landes-Feuerwehrtages und des Landes-Feuerwehrausschusses,

b) die Durchführung der Beschlüsse des Landes-Feuerwehrtages und des Landes-Feuerwehrausschusses,

c) die Vorbereitung des Voranschlages,

d) die Anweisung von Zahlungen aus der Kasse des Landes-Feuerwehrverbandes und die Zeichnung der Kassabelege,

e) die Ernennung der Dienstgrade, die entsprechend der Richtlinie des Landes-Feuerwehrverbandes vom Landes-Feuerwehrkommandanten zu ernennen sind.

(3) Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann sich der Landes-Feuerwehrkommandant durch Mitglieder des Landes-Feuerwehrausschusses oder den Leiter der Landes-Feuerwehrschule vertreten lassen.

§ 9

Leiter der Landes-Feuerwehrschule

(1) Der Leiter der Landes-Feuerwehrschule wird vom Landes-Feuerwehrausschuss bestellt. Voraussetzung für die Bestellung ist die Absolvierung einer Höheren Technischen Lehranstalt oder einer Technischen Hochschule sowie der Fachausbildung zum Berufs-Feuerwehroffizier nach den Richtlinien des Österreichischen Bundes-Feuerwehrverbandes (BF-05 bzw. BF-07) oder der Fachausbildung für leitende Mitarbeiter von Landes-Feuerwehrschulen nach der Richtlinie des Österreichischen Bundes-Feuerwehrverbandes (AU-04) samt Nachweis der Feuerwehr-Einsatzerfahrung bei einer österreichischen Berufsfeuerwehr im Ausmaß von mindestens 3 Monaten.

(2) Fachlich geeignete Personen können ohne Absolvierung der nach Abs. 1 erforderlichen Fachausbildung zum Leiter der Landes-Feuerwehrschule bestellt werden, wenn sie sich verpflichten,

diese binnen 3 Jahren nach der Bestellung abzuschließen. Diese Verpflichtung ist als Bedingung in das Bestellungsdekret aufzunehmen.

(3) Der Leiter der Landes-Feuerwehrschule ist Vorgesetzter aller Bediensteten der Landes-Feuerwehrschule. Als Bediensteter des Landes-Feuerwehrverbandes ist er selbst dem Landes-Feuerwehrkommandanten unterstellt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Landes-Feuerwehrinspektor, der Leiter der Landes-Feuerwehrschule, die Bezirks-Feuerwehrinspektoren und Beauftragte der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen des Landes-Feuerwehrtages und des Landes-Feuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind hiezu unter sinngemäßer Anwendung der §§ 6 Abs. 5 und 7 Abs. 5 vom Landes-Feuerwehrkommandanten zu verständigen.

(2) Vom Landes-Feuerwehrkommandanten können ferner andere Feuerwehrfachorgane und Gäste eingeladen werden.

§ 11

Aufwand, Verwaltungsjahr

(1) Die Einnahmen des Landes-Feuerwehrverbandes bestehen aus

a) den Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder,

b) Zuwendungen aus dem Landes-Feuerwehrfonds (§ 29 Abs. 1 lit. b LFG),

c) Spenden und sonstige Einnahmen.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird bei der Beratung des Voranschlages durch den Landes-Feuerwehrausschuss festgesetzt und verteilt sich auf die einzelnen Mitglieder im Verhältnis der aktiven Mitglieder und Mitglieder der Reserve der von ihnen vertretenen Feuerwehren nach dem Stand zum 31.12. des Vorjahres.

(3) Das Verwaltungsjahr des Landes-Feuerwehrverbandes entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12

Führung der Kasse und Verwaltung des Vermögens

(1) Die Führung der Kasse und die Verwaltung des Vermögens des Landes-Feuerwehrverbandes obliegen dem Landes-Feuerwehrkommandanten, der einen Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes mit dieser Aufgabe zu betrauen hat.

(2) Für die Eröffnung, Schließung und Bewirtschaftung von Bank- bzw. Sparkonten gilt der Grundsatz, dass der Landes-Feuerwehrkommandant und der nach Abs.1 vom Landesfeuerwehrkommandanten betraute Bedienstete gemeinsam zeichnungsberechtigt sind (Kollektivzeichnung). Im Rahmen der Bewirtschaftung kann der Landes-Feuerwehrkommandant von seinem Stellvertreter vertreten werden.

§ 13

Voranschlag

(1) Über die Gebarung des Landes-Feuerwehrverbandes sowie über den Betrieb und die Erhaltung der Landes-Feuerwehrschule ist jährlich ein Voranschlag zu erstellen.

(2) In den Voranschlag sind alle im kommenden Verwaltungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ungekürzt aufzunehmen. Stehen diese nicht fest oder kann deren wahrscheinliche Höhe nicht errechnet werden, so sind sie durch gewissenhafte Schätzung festzulegen.

(3) Der Voranschlag bedarf nach Beschlussfassung durch den Landes-Feuerwehrausschuss der Genehmigung der Landesregierung. Die Vorlage an diese hat zeitgerecht durch das Landes-Feuerwehrkommando zu erfolgen.

§ 14

Rechnungsabschluss

(1) Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist ein Rechnungsabschluss zu erstellen. Dieser hat über die Gebarung des Landes-Feuerwehrverbandes (Landes-Feuerwehrkommando und Landes-Feuerwehrschule) Aufschluss zu geben und insbesondere auch den am Jahresende vorhandenen Stand der Kassen- und Vermögensbestände auszuweisen. Dem Rechnungsabschluss ist ein Bericht mit einer gegliederten, nach Sachbereichen geordneten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben anzuschließen.

(2) Nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer ist der Rechnungsabschluss vom Landes-Feuerwehrkommandanten dem Landes-Feuerwehrausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Rechnungsabschluss bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Vorlage an diese hat zeitgerecht durch das Landes-Feuerwehrkommando zu erfolgen.

§ 15

Rechnungsprüfer

(1) Kontrollorgane des Landes-Feuerwehrverbandes sind die auf Dauer einer Funktionsperiode gewählten Rechnungsprüfer. Sie müssen Mitglied einer Feuerwehr sein und dürfen dem Landes-Feuerwehrausschuss nicht angehören.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Kontrolle der Abwicklung der gesamten Geldgebarung des Landes-Feuerwehrverbandes und der Landes-Feuerwehrschule sowie die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Dabei sind insbesondere auch die Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Buchhaltung zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis ist in einem kurzen schriftlichen Bericht zusammenzufassen. Dieser Bericht ist im Landes-Feuerwehrausschuss und beim Landes-Feuerwehrtag zu verlesen bzw. ist beim Landes-Feuerwehrtag von den Rechnungsprüfern über die Prüfung des Rechnungsabschlusses Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist mit dem Rechnungsabschluss aufzubewahren.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt weiters die Stellung des Antrages auf Entlastung der Funktionsträger beim Landes-Feuerwehrtag.